

Merkblatt für Inhaber des „Kleinen Waffenscheins“

1. Zum **Führen** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das entsprechende Zulassungszeichen „PTB mit einer Nummer im Kreis“ tragen, ist gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) seit dem 01. April 2003 der sogenannte „Kleine Waffenschein“ erforderlich.

Im Sinne des Waffengesetzes führt jemand eine Schusswaffe, der die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

Einen „Kleinen Waffenschein“ zum Führen der o.g. Waffen benötigt außerdem nicht, wer

- a) die Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedeten Besitztum führt;
 - b) die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert;
 - c) eine Signalwaffe beim Bergsteigen oder als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt;
 - d) eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.
2. Zum **Schießen** ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich. Zum Schießen auf genehmigten Schießstätten bedarf es keiner Erlaubnis. Das Schießen außerhalb von genehmigten Schießstätten ist darüber hinaus mit den o.g. Waffen ohne Schießerlaubnis nur zulässig,
 - a) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
 - durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung in dessen befriedeten Besitztum,
 - durch Mitwirkende an Theatervorführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
 - zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
 - b) mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
 - c) mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische und akustische Signalgebung erforderlich ist.
 3. Wer Schusswaffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Gegenstände nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden.

Stand: Januar 2004